

Hochlastzeitfenster 2013 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannungsebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2013 gem. Leitfaden BNetzA zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum 1	Zeitraum 2	Zeitraum 3
HS/MS	Frühling	08:15 - 12:45	18:00 - 21:00	
	Sommer			
	Herbst	08:00 - 12:45	16:30 - 19:45	
	Winter	08:00 - 14:30	17:15 - 20:15	
MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	04:00 - 07:00	08:30 - 11:30	16:00 - 19:00
MS/NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:45 - 19:45		
	Winter	16:30 - 19:45		
NS	Frühling	11:45 - 14:45		
	Sommer			
	Herbst	11:45 - 14:45		
	Winter	10:15 - 13:15	16:45 - 19:45	

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind gem. Leitfaden der BNetzA folgendermaßen definiert::

- Frühling: 01.03. – 31.05.
- Sommer: 01.06. – 31.08.
- Herbst: 01.09. – 30.11.
- Winter: 01.12. – 28./29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.